Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 52 (S. 323-325)**
Titel	**Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen an der Universität (Änderung)**
Ordnungsnummer	**413.14**
Datum	02.12.1992

[S. 323] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen an der Universität vom 31. August 1983 wird wie folgt geändert:

§ 3. Die Diplomkommission wird vom Regierungsrat ernannt. Sie setzt sich zusammen aus:

a) je einem Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät I;

lit. b)–e) unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 7. Zur Prüfung über das Ergänzungsstudium zugelassen werden Kandidaten mit einem Doktorat oder Lizentiat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich sowie Inhaber des Sekundarlehrerdiploms sprachlich-historischer Richtung der Universität Zürich und Inhaber des eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms II. Über die Zulassung von Kandidaten mit anderen Studienabschlüssen entscheidet die Diplomkommission.

Abs. 2 unverändert.

§ 8. Voraussetzungen für die Anmeldung sind zudem:

a) die aktive und erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Publizistikwissenschaft (Proseminar oder Vorlesung), neuere deutsche Literaturgeschichte (Proseminar oder Vorlesung), Kunstwissenschaft (Proseminar oder Vorlesung), Musikwissenschaft (Proseminar oder Vorlesung), Filmwissenschaft (Proseminar oder Vorlesung), Stilübungen sowie an einer Einführung in die Informatik;

lit. b) und c) unverändert. // [S. 324]

§ 11 Abs. 1 unverändert.

Als Examinatoren amten die Vertreter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Diplomkommission oder von ihnen in Absprache mit dem Präsidenten des Prüfungsausschusses bestimmte Mitglieder der Fakultät oder Privatdozenten. Als Experten werden Mitglieder der Diplomkommission bestimmt, üblicherweise die Vertreter der Berufsschulen.

§ 12. Der berufspädagogisch-didaktische Teil der Prüfung umfasst zwei Lehrproben von höchstens je 90 Minuten. Die Prüfung findet an zwei verschiedenen Tagen statt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Jede Prüfung wird mit einem Kolloquium von 30–45 Minuten ergänzt. Am Unterricht und an den Kolloquien nehmen ein Fachdidaktiker und ein vom Präsidenten des Prüfungsausschusses bezeichneter Experte teil. Der Fachdidaktiker führt das Kolloquium.

Die Dauer der Prüfung und der Kolloquien wird von der Diplomkommission festgelegt.

Die Mitglieder der Diplomkommission haben zu allen Prüfungen Zutritt.

§ 14. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der Durchschnitt der Noten der Ergänzungsprüfungen als auch derjenige der zwei berufspädagogisch-didaktischen Prüfungen mindestens vier beträgt und keine Note unter drei liegt.

§ 16. Das Diplom dient dem Kandidaten als Nachweis über die zur Ausübung eines Lehramtes allgemeinbildender Richtung an einer Berufsschule notwendige Vorbildung. Es wird ergänzt durch ein Attest mit folgenden Angaben:

lit. a) unverändert,

b) die Zensuren der fachwissenschaftlichen Ergänzungsprüfungen sowie der zwei berufspädagogisch-didaktischen Prüfungen.

§ 17. Das Diplom trägt die Unterschrift des Vorstehers der Volkswirtschaftsdirektion, der Dekane der prüfenden Fakultäten sowie des Prüfungsleiters.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

III. Kandidaten der Prüfungen in den Jahren 1993 und 1994 können die Prüfung nach bisherigem Recht ablegen, wenn sie dies bei der Anmeldung verlangen. // [S. 325]

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. Dezember 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hofmann	Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.03.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016